

lanthaler+berger+bordato+wallnöfer
wirtschafts+steuerberater = commercialisti+revisori = audit+advisory + partner

Rundschreiben
TAX & LEGAL

RUNDSCHREIBEN 2/2026

Sehr geehrte Kunden,
im folgenden Rundschreiben stellen wir Ihnen einige interessante und wichtige Neuigkeiten der letzten Wochen vor.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK

- **Werbebonus 2026:** Vormerkung bis 31.03.2026
- **Ausländische Mehrwertsteuerrückerstattung:** Antrag auf Rückerstattung der im Ausland gezahlten Mehrwertsteuer bis zum 30.09.2026
- **Quellensteuer:** Fälligkeiten
- **INTRASTAT:** Neue Schwellenwerte für das Formular INTRA-2 bis
- **CONAI:** Meldepflichten
- **Enasarco:** Beiträge 2026
- **Betriebliches Welfare und Fringe Benefit:** Regelung und Höchstgrenzen 2026
- **Elektronische Rechnungen:** Möglichkeit der Ergänzung des CUP

Werbebonus 2026 – Vormerkung bis 31.03.2026

Vom **1. März 2026 bis zum 31. März 2026** besteht erneut die Möglichkeit, einen Antrag auf Zugang zum **Steuerguthaben für Werbeinvestitionen** in Bezug auf im Jahr 2026 getätigte oder noch zu tätigende Investitionen zu stellen. Grundsätzlich steht der sogenannte „Werbebonus" Unternehmen, Freiberuflern sowie nicht gewerblichen Körperschaften zu, die begünstigte Investitionen tätigen. Das Steuerguthaben beträgt höchstens **75 % der zusätzlichen Werbeausgaben im Vergleich zum Vorjahr.** Begünstigt sind ausschließlich Ausgaben für Werbeanzeigen in nationalen und lokalen Zeitungen und Zeitschriften, sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der tatsächlich zuerkannte Bonus häufig unter dieser Höchstgrenze liegt.

Um die Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, ist zunächst bis zum **31. März 2026** ein sogenannter „Vormerkungsantrag" über die telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen einzureichen. Die „Ersatzerklärung über die im Jahr 2026 durchgeführten Investitionen" ist anschließend im Zeitraum vom 9. Januar 2027 bis zum 9. Februar 2027 zu übermitteln.

Sollten Sie wünschen, dass wir für Ihr Unternehmen einen entsprechenden Antrag einreichen, ersuchen wir um Mitteilung bis spätestens **28. März 2026**. Aufgrund des komplexen und kostenintensiven Antragsverfahrens sowie der ungewissen tatsächlichen Zuteilungsquote sollte die zusätzliche Werbeinvestition im Jahr 2026 für eine wirtschaftlich sinnvolle Antragstellung mindestens **Euro 5.000,00** betragen.

Antrag auf Erstattung der im Ausland entrichteten Mehrwertsteuer bis zum 30.09.2026

Wird von einem in Italien ansässigen Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union Mehrwertsteuer auf dort erworbene oder eingeführte Waren bzw. Dienstleistungen entrichtet, kann unter bestimmten Voraussetzungen die **Erstattung dieser Steuer** beim betreffenden Mitgliedstaat beantragt werden. Die Rückerstattung erfolgt durch Einreichung eines elektronischen Antrags bei der Agentur der Einnahmen über das hierfür vorgesehene Online-Portal. Der Antrag ist für jedes Steuerjahr gesondert zu stellen und muss spätestens bis zum **30. September des auf den Bezugszeitraum folgenden Kalenderjahres** eingereicht werden. Für das Jahr 2025 endet die Antragsfrist somit am **30. September 2026**.

Die Agentur der Einnahmen leitet den Erstattungsantrag an den zuständigen EU-Mitgliedstaat weiter, es sei denn, der Antragsteller hat im betreffenden Zeitraum:

- keine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt;
- ausschließlich steuerfreie oder nicht mehrwertsteuerpflichtige Umsätze getätigt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen;
- das Regime der „Mindeststeuerpflichtigen" in Anspruch genommen (die Einschränkung betrifft nach aktueller Rechtslage insbesondere Steuerpflichtige im Pauschal-/Forfait-Regime für Selbständige);
- das Sonderregime für landwirtschaftliche Erzeuger angewendet.

Besteht im anderen Staat eine Betriebsstätte oder Niederlassung, kann kein Erstattungsantrag gestellt werden; in diesem Fall ist die Mehrwertsteuer im jeweiligen Staat ordnungsgemäß zu erklären und abzurechnen. Darüber hinaus dürfen im betreffenden Mitgliedstaat – mit Ausnahme von Transportleistungen und Umsätzen, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen – grundsätzlich keine Ausgangsumsätze ausgeführt worden sein. Für in Nicht-EU-Staaten entrichtete Mehrwertsteuer können **abweichende Antragsfristen** gelten, die nicht immer den für EU-Mitgliedstaaten vorgesehenen

Terminen entsprechen. Sollten Sie in einem ausländischen Staat über ein Vorsteuerguthaben verfügen und wünschen, dass unser Büro die Rückerstattung für Sie beantragt, bitten wir um entsprechende Mitteilung **bis spätestens Ende Februar**.

Fälligkeiten der Quellensteuer

Bei Zahlungen an Freiberufler (z.B. Rechtsanwälte, Steuerberater, usw.) sowie bei Provisionen an Handelsvertreter ist eine Quellensteuer (Steuerrückbehalt) vorzunehmen. Wir erinnern daran, dass die einbehaltenen Beiträge mittels F24 **innerhalb des 16. Tages des der Zahlung folgenden Monats** an die Steuerbehörde abzuführen sind.

INTRASTAT: Neue Schwellenwerte für das Formular INTRA-2 bis

Mit der kürzlich veröffentlichten Bestimmung Nr. 84415 der Zoll- und Monopolagentur wurde im Einvernehmen mit der Agentur der Einnahmen und dem Nationalen Institut für Statistik die Schwelle für die **monatliche** Einreichung der „**INTRA-2 bis**"-Modelle (Wareneinkäufe) angehoben. Zur Erfüllung sind jene Steuerpflichtigen verpflichtet, deren quartalsweiser Gesamtbetrag der genannten Einkäufe in mindestens einem der vier vorangegangenen Quartale **2.000.000 Euro** erreicht oder überschreitet. Die Neuerung gilt ab den Meldungen, die bis zum **25. Februar 2026** zu übermitteln sind.

Nachfolgend finden Sie eine zusammenfassende Tabelle der Anforderungen und Fristen für die Einreichung der verschiedenen INTRASTAT-Modelle:

	INTRA-Modell	**Wert in einem der vier vorangegangenen Quartale**	**Einreichung**
Einkäufe	Waren – Modell INTRA 2-bis	Weniger als € 2.000.000	**KEINE** Einreichung
		€ 2.000.000 oder mehr	**Monatlich** (nur zu statistischen Zwecken)
	Dienstleistungen – Modell INTRA 2-quater	Weniger als € 100.000	**KEINE** Einreichung
		€ 100.000 oder mehr	**Monatlich** (nur zu statistischen Zwecken)
Lieferungen / Verkäufe	Beni – Modello INTRA 1-bis	€ 50.000 oder weniger	Vierteljährlich
		Mehr als € 50.000	**Monatlich** (zu steuerlichen Zwecken; ab 100.000 € auch zu statistischen Zwecken)
	Servizi – Modello INTRA 1-quater	€ 50.000 oder weniger	**Vierteljährlich** (zu steuerlichen und statistischen Zwecken)
		Mehr als € 50.000	**Monatlich** (zu steuerlichen und statistischen Zwecken)

CONAI

Hersteller und Importeure von Verpackungsmaterialien sowie Importeure von verpackten Waren sind zur Eintragung beim **CONAI (Consorzio Nazionale Imballaggi)**, dem nationalen Konsortium für Verpackungen, verpflichtet. Für jede Verpackungsart ist ein **Umweltbeitrag** (Contributo Ambientale) vorgesehen, der den Großteil der Kosten für Sammlung, Sortierung, Verwertung und Recycling des jeweiligen Materials deckt. Die Höhe des fälligen Betrags richtet sich nach Art, Menge und Gewicht der Verpackung und ist von demjenigen zu entrichten, der die Verpackung erstmals auf dem italienischen Markt in Verkehr bringt. Die Meldepflicht für CONAI-Zwecke kann – je nach den im Vorjahr gemeldeten Mengen pro Material – **jährlich, vierteljährlich oder monatlich** erfolgen.

Enasarco-Beiträge 2026

Hiermit informieren wir Sie darüber, dass der Satz für die Rentenversicherungsbeiträge von Handelsvertretern und Handelsagenten (Enasarco-Beitrag) seit dem 1. Januar 2020 auf **17,00 %** angehoben wurde. Dieser Wert behält auch für das Jahr 2026 seine Gültigkeit. Die Beitragslast wird zu gleichen Teilen zwischen den Parteien aufgeteilt:

- **8,50 %** zu Lasten des auftraggebenden Unternehmens;
- **8,50 %** zu Lasten des Agenten.

Berechnungskriterium (Kompetenzprinzip): Der Beitrag ist auf Grundlage der im jeweiligen Quartal gereiften Provisionen zu berechnen, unabhängig von deren tatsächlichen Auszahlung (nach dem sogenannten Kompetenzprinzip).
Beitragshöchst- und -mindestbeträge: Wir erinnern daran, dass die Stiftung Enasarco jährlich Mindestbeträge sowie jährliche Provisionshöchstgrenzen festlegt, die je nach Art des Mandats variieren. Nachfolgend finden Sie eine zusammenfassende Tabelle für das Jahr 2026:

<table>
<tr><th rowspan="3">Beiträge 2026</th><th colspan="3">Agententyp</th></tr>
<tr><th colspan="2">Einzelunternehmen / Pers.-Ges. (OHG oder KG)</th><th rowspan="2" colspan="2">Kapitalgesellschaften (AG oder GmbH)
Monomandatare und Plurimandatare</th></tr>
<tr><th>Monomandatare</th><th>Plurimandatare</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Beitragssatz</td><td colspan="2" rowspan="4">17%</td><td>Unter € 13.000.000</td><td>4%</td></tr>
<tr><td>€ 13.000.001 - € 20.000.000</td><td>2%</td></tr>
<tr><td>€ 20.000.001 – 26.000.000</td><td>1%</td></tr>
<tr><td>über € 26.000.001</td><td>0,5%</td></tr>
<tr><td>Provisionshöchstgrenze</td><td>€ 45.085,00</td><td>€ 30.057,00</td><td colspan="2" rowspan="2">Es sind keine Beitrags-Höchstgrenzen oder Mindestbeträge vorgesehen</td></tr>
<tr><td>Mindestbeitrag</td><td>€ 1.011,00</td><td>€ 507,00</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Zahlungsfristen</td><td colspan="2">Erstes Quartal 2026</td><td colspan="2">20.05.2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">Zweites Quartal 2026</td><td colspan="2">20.08.2026</td></tr>
<tr><td colspan="2">Drittes Quartal 2026</td><td colspan="2">20.11.2026</td></tr>
</table>

	Viertes Quartal 2026	20.02.2027

Handelsvertreter in Form von Kapitalgesellschaften: Für Agenten, die ihre Tätigkeit in Form einer Kapitalgesellschaft ausüben (z. B. GmbH oder AG), ist der Beitrag in Höhe von 4 % geschuldet, der wie folgt aufgeteilt wird:

- **3,00 %** zu Lasten des auftraggebenden Unternehmens;
- **1,00 %** zu Lasten des Agenten. Dieser Beitragssatz findet Anwendung bis zu einem jährlichen Provisionshöchstbetrag von 13 Millionen Euro.

Für die Beitragssätze, die für die darüber hinausgehenden Stufen gelten, wird auf die vorstehende Tabelle verwiesen.

Für weitere Vertiefungen und technische Spezifikationen zu den Berechnungsmodalitäten hat die Stiftung Enasarco einen Leitfaden bereitgestellt, der unter folgendem Link abgerufen werden kann: Wie wird der Rentenversicherungsbeitrag berechnet? - FONDAZIONE ENASARCO

Betriebliches Welfare und Fringe Benefit: Regelung und Höchstgrenzen 2026

Betriebliches Welfare umfasst alle **Sach- und Dienstleistungen**, die ein Unternehmen seinen Mitarbeitern und deren Familien zur Verfügung stellt, um das **Privat- und Berufsleben zu verbessern** und gleichzeitig von **Steuervergünstigungen** zu profitieren.

Die Instrumente dürfen nicht monetärer Natur sein, sondern müssen ausschließlich in Form von Sachleistungen oder Dienstleistungen (oder einer Kombination daraus) gewährt werden. Zudem muss ihnen ein „**sozialer Nutzen**“ zugeschrieben werden (z. B. Unterstützung bei der Ausbildung von Mitarbeitern oder deren Angehörigen). Diese Leistungen zählen nicht zum steuerpflichtigen Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, sofern die Sachleistung nicht dazu dient, die ordentlichen Kriterien zur Bestimmung dieses Einkommens zu umgehen. So gilt beispielsweise die Gewährung von Stipendien für Kinder von Mitarbeitern als betriebliches Welfare, während eine Auszahlung als Ersatz für feste oder variable Gehaltsbestandteile dies nicht ist.

Das wesentliche Merkmal des betrieblichen Welfare ist, dass die Leistungen **allen Mitarbeitern** (oder Gruppen von Mitarbeitern) und nicht *ad personam* (einzelnen Personen) angeboten werden müssen. Eine Leistung, die nur an einen einzelnen Mitarbeiter (oder eine nicht homogene Gruppe) gerichtet ist oder keinen „sozialen Nutzen“ aufweist, fällt in die Kategorie der **Fringe Benefits**. Ein Beispiel hierfür ist die Überlassung eines Firmenwagens oder Mobiltelefons zur gemischten (privaten und beruflichen) Nutzung.

Beispiele für Leistungen im Rahmen des betrieblichen Welfare sind:

- **Soziale Einrichtungen:** z. B. Organisation von Fortbildungskursen für schutzbedürftige Mitarbeiter;
- **Bildungs- und Erziehungsleistungen:** z. B. Gewährung von Stipendien;
- **Pflegeleistungen für ältere oder pflegebedürftige Angehörige:** z. B. Rückerstattung von Kosten, die für diese Personen angefallen sind;
- **Beiträge und Prämien für Pflegefallrisiken und schwere Krankheiten:** z. B. Versicherungsprämien gegen solche Risiken.

Steuerlich gesehen sind die Kosten für betriebliches Welfare für das Unternehmen **voll abzugsfähig**, wenn die Erbringung dieser Leistungen auf einer Gewerkschaftsvereinbarung, einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsordnung basiert. Ist dies nicht der Fall, sind die Kosten nur im Rahmen **von fünf Promille (0,5 %)** des Personalaufwands

abzugsfähig. Bei **Fringe Benefits** hingegen können die Kosten voll als Personalkosten abgezogen werden, jedoch mit Ausnahmen (z. B. bei gemischt genutzten Fahrzeugen). Auf Seiten des Arbeitnehmers sind Fringe Benefits nur dann steuerfrei, wenn sie bestimmte, jährlich variierende Schwellenwerte nicht überschreiten; sobald die Schwelle überschritten wird, wird der gesamte Betrag steuerpflichtig.

Nachfolgend sind die Grenzwerte für die wichtigsten Welfare- und Fringe-Benefit-Maßnahmen für das **Steuerjahr 2026** zusammengefasst, wie sie im Haushaltsgesetz und durch aktuelle Klärungen der Agentur der Einnahmen festgelegt wurden.

1. Steuerfreie Grenzwerte für Fringe Benefits

Für 2026 wurden die bereits für den Zeitraum 2025–2027 eingeführten „erhöhten" Freibeträge bestätigt:

- Standard-Grenzwert: **1.000,00 €** für die allgemeine Mitarbeiterschaft.
- Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern: Der Grenzwert erhöht sich auf **2.000,00 €.** Diese Vergünstigung steht beiden Elternteilen (jeweils in voller Höhe) zu, sofern dem Arbeitgeber die Steuernummern der Kinder mitgeteilt wurden.

Zusätzlich zu Sach- und Dienstleistungen (Einkaufsgutscheine, Voucher) fallen unter diese Grenzwerte auch Rückerstattungen für Haushaltsrechnungen (Wasser, Strom, Gas), Mietzahlungen für die Erstwohnung sowie Zinsen für Darlehen zum Kauf der Erstwohnung.

2. Erhöhung der elektronischen Essensgutscheine (Buoni Pasto) Die wichtigste Neuerung des Haushaltsgesetzes 2026 betrifft die Mittagsverpflegung:

- Elektronische Essensgutscheine: Der steuerfreie Betrag steigt von 8,00 € auf **10,00 € pro Tag**.
- Papier-Essensgutscheine: Der steuerfreie Betrag bleibt unverändert bei **4,00 € pro Tag**. Der Betrag innerhalb dieser Grenzen unterliegt weder der Einkommensteuer (IRPEF) noch den Sozialversicherungsbeiträgen (INPS); nur der darüber hinausgehende Teil wird besteuert
- .

3. Vergünstigung für „Neu Eingestellte" Die Steuerbefreiung (nicht Beitragsbefreiung) für Mietkosten von Mitarbeitern, die ihren Wohnsitz verlegen mussten, bleibt bestehen:

- Höchstbetrag: **5.000,00 € jährlich** für die ersten zwei Jahre ab Einstellungsdatum.
- Empfänger: Mitarbeiter, die 2025 eingestellt wurden, im Vorjahr ein **Einkommen < 35.000 €** hatten und ihren Wohnsitz um mehr als 100 km verlegt haben.
- Kumulierbarkeit: Dieser Grenzwert ist eigenständig und mit den allgemeinen Fringe-Benefit-Grenzen (1.000/2.000 €) kumulierbar.
-

4. Ergebnisprämien Im Zeitraum 2026 - 2027 wird der Satz der Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien von 5 % auf **1 %** gesenkt. Zudem erhöht sich der Höchstbetrag der Prämie, die in steuerfreie Welfare-Leistungen umgewandelt werden kann, von 3.000 € auf 5.000 €.

Verpflichtungen und Dokumentation Für die Anwendung des erhöhten Grenzwerts von 2.000 € (Kinder) oder der Vergünstigung für Neueingestellte muss der Mitarbeiter dem Arbeitgeber **eine Eigenerklärung vorlegen**. Die Kanzlei muss zudem Kopien der Mietverträge und der Kostennachweise für die getätigten Rückerstattungen einholen und für eventuelle Kontrollen aufbewahren.

Elektronische Rechnungen: Möglichkeit der Ergänzung des CUP

Seit dem 1. Juni 2023 müssen alle elektronischen Rechnungen, die öffentliche Förderungen der öffentlichen Hand betreffen, zwingend den sogenannten **CUP-Code** (*Codice Unico Progetto*) enthalten. Dieser Code ist in der Regel im Bescheid über die Gewährung der Förderung angeführt oder wird zum Zeitpunkt der Zuweisung mitgeteilt.

Falls der Lieferant die Angabe des CUP-Codes versäumt oder einen fehlerhaften Code eingetragen hat, kann der Empfänger (oder ein beauftragter Vermittler) die Rechnung nun selbstständig berichtigen. **Seit 2026** steht im geschützten Bereich des Portals „Fatture e Corrispettivi“ ein spezieller Web-Service zur Verfügung, der Folgendes ermöglicht:

- **Ergänzung des CUP:** Nachträgliches Einfügen des fehlenden Codes in elektronische Rechnungen mit einem Leistungsdatum nach dem 31. März 2023.
- **Korrektur von Fehlern:** Zuordnung des korrekten CUP-Codes, falls der vom Lieferanten angegebene Code fehlerhaft war.

Der Dienst ist im Portal unter der Rubrik „Comunicazioni“ (Mitteilungen) unter dem Punkt „**Integrazione CUP**“ aufrufbar. Der 15-stellige alphanumerische Code kann entweder der gesamten Rechnung oder einer einzelnen Positionszeile zugeordnet werden.

Über diesen Dienst ergänzte Codes können bei Bedarf wieder gelöscht werden. Es ist jedoch **nicht möglich**, die ursprünglich vom Lieferanten in der XML-Datei angegebenen CUP-Codes zu löschen oder zu ändern, da die an das Austauschsystem (SdI) übermittelte Datei unveränderlich bleibt.

Über die Schaltfläche „Richiedi elenco CUP inseriti/cancellati“ kann ein PDF-Dokument angefordert werden, das alle durchgeführten Ergänzungen zusammenfasst.

Die Ergänzung des CUP-Codes über den Web-Service der Agentur der Einnahmen stellt eine zeitsparende Alternative zur Anforderung von Gutschriften und der Neuausstellung von Rechnungen dar. Wir empfehlen, Rechnungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Förderungen zeitnah zu prüfen, um die vollständige Rückverfolgbarkeit der Ausgaben zu gewährleisten und den Widerruf von Förderungen zu verhindern.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Berater.

Ihr Beratungsteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.